

Verfassungsbeschwerde:

- I. **Zulässigkeit** (Art 93 I 4 a GG, §§90ff BVerfGG)
 1. Beschwerdefähigkeit
 2. Beschwerdegegenstand (=Akte öffentlicher Gewalt)
 3. Beschwerdebefugnis (Befugt ist, wer betroffen ist)
 4. Erschöpfung des Rechtsweges (§90 II BVerfGG)
 5. Form (§23 und §93 BVerfGG)
- II. **Begründetheit**
 1. Eingriff in den Schutzbereich ? (für jeden passenden Artikel)
 2. verfassungsrechtliche Rechtfertigung (Durfte eingegriffen werden?)
 - a) formelle Verfassungsmäßigkeit
 - (1) Gesetzgebungskompetenz (Art 70-75 GG)
 - (2) Verfahren
 - b) materielle Verfassungsmäßigkeit
 - (1) Geeignetheit
 - (2) Erforderlichkeit
 - (3) Angemessenheit

Anmerkungen:

- Art 2 I GG - falls sonst nichts hilft (lex generalis)
- Art 3 GG - Ungleichbehandlung erfordert nur sachlichen Grund
- Art 9 GG - gilt nicht bei Institutionen des öffentlichen Rechts
- Art 12 GG - 3 Stufen - Berufsausübungsregelungen (z.B. Öffnungszeiten)
- subjektive Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Befähigungsnachweise)
(gilt für wichtige Bereiche)
- objektive Zulassungsvoraussetzungen (z.B. Kontingentierungen)
(gilt bei schwersten Gefahren für wichtigste Gemeinschaftsgüter)
- Art 14 GG - Schützt den Wert bestehenden Eigentums. Als Schranken-Schranke: Institutsgarantie (Es gibt Eigentum)!

Rechtsstaat

(=Staat, in dem die Exekutive unmittelbar rechtlich gebunden ist)

- | | |
|---|---|
| - formell: | - materiell: |
| Staatsgewalt und Recht durch Gesetze festgelegt | Menschen- und Grundrechte Art 20 III GG |

- Elemente:**
- Gewaltenteilung
 - Bindung der Staatsgewalt an das Recht
 - Rechtsschutz Art 19 IV GG
 - Grundsatz der Gesetzmäßigkeit der Verwaltung: Verwaltung handelt nur nach Gesetzen und nur, wenn ein Gesetz es verlangt
 - Grundrechte und Menschenwürde
 - Übermaßverbot
 - Entschädigungssystem
 - Rechtssicherheit Art 103 II GG

Finanzverfassung

Öffentliche Abgaben: 1. Steuern, 2. Gebühren, 3. Beiträge, 4. Sonderabgaben

1. ... erfordern keine Gegenleistung
... dienen der Deckung des staatlichen Finanzbedarfs **und** der Verhaltenslenkung
... werden vom Bund erlassen Art 105 GG
2. ... Kostendeckungsprinzip
... für in Anspruch genommene Leistungen
3. ... für mögliche Leistungen, die man nicht in Anspruch nehmen muß
4. ... Zweck muß den zahlenden auch betreffen
... Zahlende müssen eine deutlich abgegrenzte homogene Gruppe sein
... Einnahmen müssen der Gruppe zugute kommen

Europarecht

- I. Zuständigkeit
- II. Vertragskonform

EG darf nur handeln, wenn sie durch die Verträge ermächtigt ist.

Aber: Art 235 EGV (EG darf auch entscheiden, wenn es zur Durchsetzung der Vertragsziele notwendig ist) und sie darf auf, mit ihren Kompetenzen zusammenhängenden, Feldern entscheiden.

Anwendungsvorrang des Europarechts: Art 5 EGV, "Geist der Verträge".

Art 189 EGV: Verordnung (allgemein, unverbindlich, Art 189 II EGV)
Richtlinie (verbindlich, innerstaatliche Wahl der Mittel, Art 189 III EGV)
Entscheidung (einzelfallbezogen, Art 189 IV EGV)
Stellungnahme (unverbindlich)

Grundfreiheiten: freier Warenverkehr (Art 9-37 EGV)
Abschaffung von Zöllen (Art 9 EGV) und Kontingenten (Art 30 EGV)
Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art 48-51 EGV)
Diskriminierungsverbot (Art 48 II EGV)
Bewerbungs- und Aufenthaltsrecht, Mobilität (Art 48 III EGV)
Beschränkungen: Gemeinwohl, Gesundheitsschutz, öff. Sicherheit
Niederlassungsfreiheit (Art 52-58 EGV)
Schützt Selbständige vor Diskriminierung (Art 52 II EGV)
Beschränkungen: Art 56 EGV
Dienstleistungsfreiheit (Art 59-66 EGV)
Keine Waren, langfristig; Recht Dienstleistungen zu erbringen
Beschränkungen: Art 56 EGV
Kapital- und Zahlungsverkehrsfreiheit (Art 67-73 EGV)

Wettbewerbspolitik: Kartellverbote (Art 85ff EGV), Beihilfeverbote (Art 92ff EGV)

Verwaltungsrecht

- I. Zulässigkeit
 1. Verwaltungsrechtsweg (§40 VwGO)
 2. Klageart (§42 I und §43 I VwGO)
 3. Klagebefugnis (§42 II VwGO)
 4. Vorverfahren (§68 VwGO)
 5. Klagefrist (§70 VwGO)
- II: Begründetheit
 1. Rechtswidrigkeit?
 - a) formelle Rechtmäßigkeit
 - (1) Zuständigkeit
 - (2) Verfahren (insbesondere Anhörung nach §28 VwVfG)
 - (3) Form (§37ff VwVfG)
 - b) materielle Rechtmäßigkeit
 - (1) Ermächtigung
 - (2) Ermessensfehler

Zunächst keine Auswirkungen, falls rechtswidrig. VA bleibt bis zur gerichtlichen Aufhebung (Frist!) wirksam (§43 II VwVfG). Ausnahme: §44 VwVfG

Verwaltung: Staatstätigkeit, die nicht Exekutive, Legislative oder Judikative ist.

Aufgaben: Eingriffsverwaltung: Polizei etc. (benötigt Ermächtigungsgesetz)

Leistungsverwaltung: Sozialversicherung etc. (kein GR tangiert, kein " nötig)

Rechtsform: öff. Rechtlich <- Wahlrecht -> Privatrecht
Eingriffsverwaltung Leistungsverwaltung Hilfsgeschäfte erwerbswirtschaftl.
z.B. öffentliche oder z.B. Einkauf Betätigung
private Wasserversorgung z.B. TH, Bahn

Gerichtliche Überprüfbarkeit

polizeiliche Generalklausel:

Wenn (Tatbestand)

Gefahr für die öff. Sicherheit und Ordnung

Dann (Rechtsfolge)

hat die Polizei nach pflichtgemäßem Ermessen die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

Unbestimmter Rechtsbegriff, der durch die Gerichte voll überprüfbar ist, wenn er definiert ist.

Ermessen

Aber: Ermessensfehler

Ermessensüberschreitung (z.B. zu hohe Bußgelder)

Ermessensunterschreitung (Behörde glaubt nicht handeln zu dürfen)

Ermessensfehlgebrauch (sachfremde Gründe)

Verstoß gegen GR oder andere Rechtsgrundsätze (z.B. Verhältnismäßigkeit)

Handlungsformen

1. Rechtsakte

gegenüber Bürgern:

- VO, Satzung (allgemein)
- Verwaltungsakt (konkret)
- Vertrag (schriftlich (§54 VwVfG), Verkoppelungsverbot unzusammenhängender Punkte (§56 VwVfG), Anwendungsgebiet der Feststellungsklage)

2. Realakte

gegenüber Verwaltungen:

- Verwaltungsvorschriften
- Einzelweisung

Merkmale des Verwaltungsaktes (VA)

- Regelung
- Einer Behörde
- Auf dem Gebiet des öff. Rechts
- Einzelfallbezogen
- Mit unmittelbarer Rechtswirkung nach außen

Klagearten

Anfechtungsklage (gegen VA)

Verpflichtungsklage (auf begünstigende VA)

Leistungsklage (auf sonstige Leistung)

Feststellungsklage (auf verbindliche Klärung einer Rechtsfrage)

Wirtschaftsverwaltungsrecht

Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung: Infrastruktur, Wirtschaftsbeobachtung, -planung, -lenkung, -überwachung, -sicherung, -förderung.

- Beschränkung der Tätigkeitsaufnahme
- Kontrolle gewerblicher Tätigkeit
- Kooperative Techniken

Magisches Viereck